

## Maßnahmenplan für den Bio-Krisenfall

### Bei Verdacht auf Verstoß bzw. Verstoß gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848

Gelangt unser Unternehmen (z.B. durch Information von Lieferanten, eigene Feststellungen oder Eingänge seitens anderer Dritter, etc.) zur Auffassung oder besteht der Verdacht, dass ein von unserem Unternehmen aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen der VO (EU) 2018/848 nicht erfüllt, so sind entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten, um die Sachlage zu klären und gegebenenfalls das Inverkehrbringen als biologisches Erzeugnis zu verhindern oder einen Rückruf bereits in Verkehr gesetzter Ware zu veranlassen.

Grundsätzliche Vorgehensweise im Fall von Funden unzulässiger Stoffe bzw. allgemein im Verdachtsfall:

- a) Identifizierung und Isolierung betroffener Erzeugnisse;
- b) Überprüfung, ob der Verdacht begründet ist;
- c) Sperre bis der Verdacht ausgeräumt ist (aller betroffener Erzeugnisse mit einem deutlichen Sperrvermerk);
- d) Information an Kontrollstelle im begründeten Verdachtsfall;

Bei einer abgewerteten Ware muss der weitere Weg der Ware nachvollziehbar sein, um sicherzustellen, dass ein Einschleusen von abgewerteter Ware in den biologischen Warenfluss nicht stattfindet bzw. eine Vermischung mit einer solchen Ware ausgeschlossen werden kann. Abnehmer (nicht Endverbraucher) sind entsprechend über die Abwertung des Bio-Status zu informieren.

Gründe für ein Nicht-Entsprechen der Bio-Qualität und Herkunft sind (nicht erschöpfend):

- ☞ Rückstände bzw. Kontamination mit im Bio Bereich nicht zulässigen Stoffen und Erzeugnissen
- ☞ Verwendung von im Bio Bereich nicht zulässigen Verarbeitungshilfsstoffen, Zusatzstoffen oder anderen Stoffen und Erzeugnissen (konventionellen Komponenten, GVOs, etc.)
- ☞ Anwendung von im Bio Bereich unzulässigen Verfahren, etc.

### **Krisenteam (umgehende Information):**

- **Sofortige Verständigung des nachstehenden Krisenteams:**


### **Informationsweitergabe der Mitarbeiter:**

Jeder Mitarbeiter der Kenntnis über ein Nichtentsprechen der gelieferten Ware oder ausgelieferten Ware erhält, ist verpflichtet umgehend die für BIO verantwortliche Person – bei kurzfristiger Nichtverfügbarkeit eine andere Person aus dem definierten Krisenteam – vom Vorfall zu informieren.

# Hier bitte Firmenbezeichnung einfügen

## Weitere Veranlassungen

Es obliegen alle weiteren Veranlassungen und Entscheidungen dem Krisenteam.

Die Information nach außen obliegt nach Rücksprache mit der Geschäftsführung dem Krisenteam.

Informationen nach außen sind in Rücksprache mit der Kontrollstelle durchzuführen.

Unverzügliche Information der Bio-Kontrollstelle (**SGS: +43 1 5122567 4411; Fax: +43 1 5122567 9901; E-Mail: sgs.austria@sgs.com**) durch eine Person aus dem Krisenteam.

## Überprüfung der Sachlage

Nach Überprüfung der Sachlage durch die Bio-Kontrollstelle in Abstimmung mit dem Krisenteam wird die weitere Vorgangsweise festgelegt.

- Feststellung, welche Artikel bzw. Charge (Artikel-Nr.) betroffen sind.
- Feststellung, ob bereits Ware aus den betroffenen Chargen (Artikel-Nr.) ausgelagert wurde
- Wenn ja, Feststellung, welche Kunden wann mit welchen Chargen bzw. Artikel-Nummer (Lieferscheinnummer, Zuordnung Ware) beliefert wurden
- Hat bereits eine Auslieferung der nicht entsprechenden Erzeugnisse stattgefunden, hat eine sofortige Information der betroffenen Abnehmer der betroffenen Charge(n) zu erfolgen mit dem Hinweis, dass bis zur endgültigen Klärung des Verdachtes Produkte aus den betroffenen Chargen bzw. Lieferungen nicht mit dem Bio-Hinweis in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Information muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

## Rückholaktion

Wird endgültig festgestellt, dass die bereits ausgelieferte Ware nicht den Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 entspricht, ist abzuklären, wer die Rückholaktion durchführt.

Die Rückholaktion hat nach dem folgenden Muster zu erfolgen:

1. Artikelnummer bzw. Chargennummer des betroffenen Produktes ermitteln
2. Lieferscheine aller belieferten Kunden kontrollieren
3. Telefonische Anweisung und in weiterer Folge schriftliche Anweisung aller betroffenen Stellen die Produkte zur Abholung bereit zu halten
4. Gegebenenfalls Chauffeure zur Abholung aussenden (schriftliche Aufzeichnung über Auslieferungsdatum und abgeholte Menge)

## Freigabe

Wird bei der Überprüfung eines Verdachtsfalles festgestellt, dass es zu keinem Verstoß gegen die VO (EU) 2018/848 gekommen ist, dann kann die vorläufig gesperrte Ware wieder zur biologischen Vermarktung freigegeben werden.

## Rechnungswesen

Sammlung aller entstehenden Kosten des betreffenden Falles auf einem eigenen Konto bzw. einer eigenen Kostenstelle

# Hier bitte Firmenbezeichnung einfügen

---

## **Zusammenfassung bzw. Detailschritte, wenn ein Verdacht vorliegt:**

- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern, dem Verdacht nachgehen und Begleitpapiere und Zertifikat des Lieferanten überprüfen
- wenn Verdacht begründet ist oder nicht selbst ausgeräumt werden kann: Kontrollstelle informieren und falls zutreffend und soweit bzw. sobald verfügbar Folgendes vorlegen:
  - o Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für biologische Erzeugnisse)
  - o Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses
  - o Laborergebnisse — falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors
  - o das Probenahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren
  - o alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff
  - o alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen

## **Zusammenfassung bzw. Detailschritte, wenn ein Verstoß festgestellt wurde:**

- Betroffene Ware nachweislich aussondern und/oder Bio-Bezug entfernen
- Kontrollstelle informieren und falls zutreffend und soweit bzw. sobald verfügbar Folgendes vorlegen:
  - o Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für biologische Erzeugnisse)
  - o Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses
  - o Laborergebnisse — falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors
  - o das Probenahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren
  - o alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff
  - o alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen
- Kontrollstelle bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
- Angeordnete Maßnahmen der Kontrollstelle durchführen
- Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß informieren

**Hier bitte Firmenbezeichnung einfügen**

---

**Verfahrensweisung erhalten:**

Datum	Vor- und Zuname, Funktion	Unterschrift
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	